



Gemeinde Maladers

# **Feuerwehrreglement**

Die Gemeinde Maladers erlässt auf Grund von Art. 1 und 34 der Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen im Kanton Graubünden, Stand Januar 1993, und Art. 69 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen, Stand 1. Januar 1993, das nachstehende Gemeindefeuerwehrreglement:

## Feuerwehr-Reglement

### *Art. 1*

Allgemeines

Die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen obliegen der Gemeinde, soweit diese Aufgaben nicht in die Zuständigkeit kantonaler Organe fallen. Der Gemeindevorstand kann den Vollzug teilweise an die Feuerwehrkommission übertragen.

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Reglements nicht etwas anderes ergibt.

### *Art. 2*

Dieses Reglement legt die Organisation und die Aufgaben des Feuerwehrwesens der Gemeinde Maladers fest.

### *Art. 3*

Die allgemein verpflichtenden Vorschriften der Kantonalen Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen, die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sowie alle kantonalen Vorschriften und Weisungen über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sind ohne weiteres gültig, auch wenn sie in diesem Reglement nicht ausdrücklich erwähnt sind.

### *Art. 4*

Aufgaben

Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie bekämpft Feuer-, Elementar- und Schadenereignisse welche Mensch, Tier und Sachwerte gefährden oder die Umwelt belasten. Die Feuerwehr leistet Hilfe bei Katastrophen im Sinne des kantonalen Katastrophenhilfegesetzes. Sie kann verpflichtet werden, weitere Aufgaben zu erfüllen.

# Feuerwehrdienstpflicht

## Art. 5

Grundsatz In der Regel sind Männer *und Frauen* mit Wohnsitz in der Gemeinde Maladers feuerwehrpflichtig.

Von in ungetrennter Ehe lebenden Einwohnern ist nur der eine Ehepartner feuerwehrpflichtig. In diesem Fall richtet sich die Dauer der Feuerwehrrpflicht nach dem Alter des Hauptverdieners. Der gleiche Grundsatz gilt für Ausländer mit Niederlassungs- und Jahresbewilligung.

## Art. 6

Dienstdauer Die Feuerwehrrpflicht dauert vom Anfang des Jahres, nach der Vollendung des 20. Altersjahres und endet auf Ende Jahr des erfüllten 40. Altersjahres.

In diesem Rahmen kann die Feuerwehrkommission je nach Bedarf andere Regelungen treffen.

## Art. 7

Dienstleistung Die Feuerwehrrpflicht wird erfüllt durch aktiven Feuerwehrrdienst oder durch Bezahlung einer Pflichtersatzabgabe.

## Art. 8

Tauglichkeit Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

## Art. 9

Einteilung Niemand hat Anspruch, zur aktiven Feuerwehrrpflicht eingeteilt zu werden. Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Feuerwehrrpflichtige aktiven Dienst zu leisten oder Pflichtersatzabgabe zu bezahlen haben. Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Eignung, Arbeits- und Wohnort des Pflichtigen und die Erreichbarkeit für den Ernstfalleinsatz zu berücksichtigen. Bei ungenügenden Dienstleistungen kann der aktiv Dienstleistende zur Pflichtersatzleistung umgeteilt werden.

## Art. 10

Weiterausbildung Feuerwehrrangehörige können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad und Funktion verbundenen Dienste zu leisten. Die Dienstgrade werden nach militärischer Ordnung erteilt.

#### *Art. 11*

Sollbestand Die Feuerwehrkommission legt den Sollbestand der Feuerwehr fest. Er richtet sich nach der Bewertung der Feuerwehraufgaben in der Gemeinde und den Weisungen des Feuerpolizeiamtes.

Auf Antrag der Feuerwehrkommission dehnt der Gemeindevorstand das Dienstalder nach unten bis zum erfüllten 16. Altersjahr und nach oben bis zum erfüllten 62. Altersjahr aus, wenn der Sollbestand mit der vorgesehenen Dienstdauer (Art. 6) nicht erreicht wird.

#### *Art. 12*

Befreiung vom aktiven Dienst Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- Personen die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind (Art. 14)
- Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung
- alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern
- werdende, stillende Mütter
- Personen, die einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören.

## **Pflichtersatz**

#### *Art. 13*

Grundsatz Feuerwehrpflichtige, die weder in der Gemeinde noch in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben einen jährlichen Pflichtersatz zu leisten.

Wer in einem Jahr nicht mindestens die Hälfte der ordentlichen Übungen bzw. Spezialistenübungen besucht, hat zusätzlich zu den Bussen ebenfalls den Pflichtersatz zu entrichten.

**Art. 14**

Befreiung vom  
Pflichtersatz

Von der Bezahlung des Pflichtersatzes sind befreit:

- Gemeindepräsident, Gemeindevorstand und Gemeindeschreiber
- Bezirksgerichts- und Kreispräsident, Staatsanwälte und Untersuchungsrichter
- Geistliche und Ordenspersonen
- Angehörige der Kantonspolizei
- Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung
- alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern
- werdende, stillende Mütter
- Personen, die in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Dienst leisten.

In Absprache mit der Feuerwehrkommission kann der Gemeindevorstand weitere Personen vom Pflichtersatz befreien.

## Organisation

**Art. 15**

Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand übt die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus. Er wählt:

- die Feuerwehrkommission
- den Kommandanten und den Vizekommandanten

**Art. 16**

Feuerwehrkommission,  
Wahl und  
Zusammensetzung

Die Feuerwehrkommission wird vom Gemeindevorstand auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie besteht aus 5 Personen.

Ihr gehören an:

- Präsident - zuständiges Gemeindevorstandsmitglied
- Mitglieder - Feuerwehrkommandant  
- Brandschutz-Sachverständiger der Gemeinde  
- Fourrier  
- 1 Feuerwehroffizier oder Feuerwehrunteroffizier

*Art. 17*

Aufgaben und  
Zuständigkeit  
der Feuerwehr-  
kommission

Der Feuerwehrkommission obliegen insbesondere:

1. Festlegung des Sollbestandes der Feuerwehr gemäss Art. 11;
2. Wahl der Gruppenführer und der Offiziere;
3. Wahl des Materialverwalters und des Fouriers;
4. Vorschläge zuhanden des Gemeindevorstandes für die Wahl des Kommandanten und des Vizekommandanten;
5. Vorschläge für die Wahl in die Feuerwehrkommission;
6. Versetzung und Entlassung ungeeigneter Feuerwehrleute;
7. Vorbereitung des Budgets zuhanden des Gemeindevorstandes;
8. Dringliche Anschaffungen und Reparaturen ausserhalb des Budgets bis Fr. 1000.– pro Jahr;
9. Disziplinarbussen gem. Art. 43 bis Fr. 500.–;
10. Behandlung von Einsprachen gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten;
11. Behandlung von Ansprüchen für Auslagen aus Einsätzen infolge vorsätzlicher, grobfahrlässiger sowie rechtswidriger Handlungen;
12. Überwachung der Dienst- und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr;
13. Delegation an Feuerwehrkurse und -anlässe;
14. Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst gem. Art. 12.

*Art. 18*

Gliederung

Die Feuerwehr gliedert sich in Stab, Abteilungen und Züge. Diese werden je nach Bedarf gebildet und eingeteilt.

*Art. 19*

Feuerwehrstab

Dem Feuerwehrstab gehören an:

- Kommandant
- Vizekommandant
- Offiziere
- Materialverwalter
- Fourier

- Art. 20*
- Feuerwehrkommandant
- Dem Kommandanten obliegen:
1. Organisation und Leitung des Einsatz-, Instruktions- sowie des Pikettdienstes;
  2. Oberaufsicht über Personal und Material;
  3. Meldung von Krankheit und Unfällen an die Hilfskasse des Schweiz. Feuerwehrverbandes;
  4. Laufende Orientierung der Feuerwehrkommission über das Feuerwehrwesen;
  5. Erstellen des Jahresübungsplanes;
  6. Vertretung der Feuerwehr nach aussen;
  7. Entscheid über Entschuldigungen (Art. 44);
  8. Berichterstattung bei Schadenfällen an den Gemeindevorstand und das kantonale Feuerpolizeiamt.
- Art. 21*
- Vize-Kdt
- Der Vizekommandant ist Stellvertreter des Kommandanten.
- Art. 22*
- Abteilungschefs, Offiziere
- Den Abteilungschefs (Offiziere) obliegen:
1. Führung ihrer Abteilungen;
  2. Inspektion des Materials ihrer Abteilungen nach jeder Übung und jedem Schadenfall und Meldung von Mängeln an den Materialverwalter;
  3. Kontrolle über die Funktionsfähigkeit ihrer Abteilungsgeräte und Mannschaftsausrüstungen.
- Art. 23*
- Materialverwalter
- Der Materialverwalter besorgt:
1. Die Kontrolle über Korpsmaterial und persönliche Ausrüstung;
  2. Die Instandhaltung des Feuerwehrmaterials;
  3. Eine jährliche Inventur;
  4. Kontrolle über die Reparaturarbeiten

- Art. 24**
- Fourier **Der Fourier besorgt:**
1. Führung der Mannschaftskontrolle;
  2. Kontrolle über Übungs- und Schadendienst;
  3. **Auszahlung des Soldes.**  
Die Gemeindeganzlei stellt dem Fourier die für die Soldauszahlung erforderlichen Geldmittel zur Verfügung.
  4. Die Protokollführung für die Feuerwehrkommission

**Art. 25**

- Gruppenführer **Den Gruppenführern obliegt die Führung der zugeteilten Gruppen.**

**Art. 26**

- Gemeindepersonal **Der Brunnenmeister oder Werkmeister hat sich bei Schadenfällen am Ort beim Kommandanten zu melden.**  
**Der Brunnenmeister instruiert die Feuerwehr über die Wasserversorgung in der Gemeinde. Er meldet Änderungen und Einschränkungen laufend dem Kommandanten.**

## **Allgemeine Vorschriften**

**Art. 27**

- Dienstvorschriften **Über das Verhalten in der Feuerwehr gelten folgende Dienstvorschriften:**
1. **Obligatorischer Besuch der Übungen und Kurse;**
  2. **Obligatorische Dienstleistung bei Alarm;**
  3. **Diszipliniertes Verhalten;**
  4. **Pünktliches Erscheinen an Übungen und möglichst rasches Eintreffen bei Schadenfällen;**
  5. **Sofortige und genaue Ausführung der erhaltenen Befehle und Anordnungen der Vorgesetzten;**
  6. **Schonende Behandlung von Feuerwehrmaterial und Eigentum Dritter.**



*Art. 28*Pflichten des  
Kaders

Die Kaderangehörigen bekleiden ihren Dienstgrad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis sie die Ernennungsbehörde enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt. Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Dienstgrad oder ihrer Funktion entthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere oder Unteroffiziere dürfen nicht mehr zur aktiven Dienstleistung eingeteilt werden.

*Art. 29*

Verbote

Verboten ist:

1. Entfernen von Gegenständen ohne ausdrücklichen Befehl des örtlichen Einsatzleiters;
2. Verlassen angewiesener Posten, ausser im äussersten Notfall;
3. Rauchen und Alkoholgenuss während des Dienstes;
4. Tragen der Uniform ohne Aufgebot oder Bewilligung des Kommandanten.

*Art. 30*Disziplinar-  
massnahmen

Den Abteilungschefs steht das Recht zu, Feuerwehrleute, die sich an Übungs- oder Schadenplätzen ungebührlich verhalten, unter sofortiger Verzeigung beim Kommandanten von dort wegzuweisen.

*Art. 31*Persönliche  
Ausrüstung

Jede Person ist für die gefasste Ausrüstung und deren Pflege persönlich haftbar. Bei Wegzug aus der Gemeinde oder Entlassung aus der aktiven Dienstpflicht ist die Ausrüstung in gutem Zustand und sauber gereinigt dem Materialverwalter abzugeben. Ausserhalb des Feuerwehrdienstes verloren gegangene Ausrüstungsgegenstände sind zu vergüten.

*Art. 32*

Korpsmaterial

Das Material wird nach Anordnung des Kommandanten zweckmässig untergebracht und gewartet.

## Übungsdienst

### *Art. 33*

Übungsdienst Der Übungsdienst erfolgt nach den jeweils geltenden Weisungen des kantonalen Feuerpolizeiamtes. Der Kommandant kann nach Bedarf weitere Übungen anordnen.

### *Art. 34*

Übungsdaten Übungsdaten werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde mitgeteilt.

### *Art. 35*

Übungsobjekt Die Hausbewohner bzw. -eigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr Zutritt bis 21.30 Uhr zu gewähren.

Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümer bzw. Bewohner zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.

## Alarmwesen

### *Art. 36*

Alarmierungspflicht Jedermann ist verpflichtet, bei der Entdeckung eines Schadenereignisses die Feuerwehr über den Feuerwehrmotruf 118 zu alarmieren.

### *Art. 37*

Alarmierung Die Alarmierung erfolgt durch stillen Alarm oder durch Sirenenalarm.

### *Art. 38*

Anforderung von Hilfe Vermag bei einem Schadenereignis die eigene Feuerwehr alleine nicht zu genügen, so hat der Schadenplatz-Kommandant rechtzeitig weitere notwendige Hilfskräfte anzufordern.

Die auswärtigen Hilfskräfte sind zu entlassen, sobald es die Lage auf dem Schadenplatz gestattet.

### *Art. 39*

Auswärtige Hilfeleistung Bei Hilfeanforderung aus anderen Gemeinden bestimmt deren Feuerwehrkommandant die Mannschaft und Geräte der ausrückenden Ab-

teilungen. Die Einsatzbereitschaft in der eigenen Gemeinde/Betrieb muss gewährleistet bleiben. Die allfälligen Kosten können der hilfeersuchenden Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

*Art. 40*

Kommando Auf dem Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter das Kommando. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so führt der zuerst auf dem Schadenplatz eintreffende Gradhöchste das Kommando.

*Art. 41*

Versicherung Die ganze Mannschaft der Feuerwehr wird gegen Unfälle und Krankheit oder Erwerbsunfähigkeit infolge Feuerwehrdienstleistung bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes nach deren Statuten versichert. Nicht Feuerwehrleute sind bei Hilfeleistungen in Schadenereignissen durch das Feuerpolizeiamt bei der Hilfskasse des SFV versichert.

Jeder Unfall im Feuerwehrdienst ist sofort dem Kommandanten zu melden. Durch den Dienst verursachte Krankheit ist innert 10 Tagen zu melden; andernfalls erlischt jeder Anspruch gegenüber der Hilfskasse.

## Besoldung und Bussen

*Art. 42*

Besoldung Die Angehörigen der Feuerwehr werden für ihre Tätigkeit besoldet. Die Entschädigung für den Übungs- und Ernstfalldienst sowie Besuch der kantonalen Kurse und Weiterbildungstage werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeindevorstand festgelegt.

*Art. 43*

Disziplinarbussen Die Feuerwehrkommission kann mit Busse bis Fr. 500.– bestrafen:

1. Wer ein Aufgebot nicht befolgt;
2. Wer sich einem Auftrag widersetzt;
3. Wer ein Verbot nach Art. 29 missachtet.

Die Bussen für Versäumnis, Verspätung, zu frühes Abtreten, Nicht-eintrücken zu Kursen und Weiterbildungstagen werden in einem durch

den Gemeindevorstand ausgearbeiteten Besoldungs- und Bussenreglement festgelegt.

*Art. 44*

Entschuldigungen

Entschuldigungen für nicht besuchte Übungen oder Einsätze sind innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Kommandanten anzubringen, bei Ortsabwesenheit innert 3 Tagen nach der Rückkehr.

Über Entschuldigungen entscheidet der Kommandant.

Als Entschuldigungsgründe gelten:

- Krankheit (ärztliches Zeugnis kann verlangt werden);
- Schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie;
- Militär- oder Zivilschutzdienst;
- begründete Aufenthalte ausserhalb der Gemeinde (wer unmittelbar vor einer Übung die Ortschaft verlässt, wird nur in dringenden Fällen entschuldigt).

Über weitere triftige Gründe entscheidet die Feuerwehrkommission.

*Art. 45*

Bussen

Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission nach Art. 43 kann innert 10 Tagen beim Gemeindevorstand schriftlich und begründet Einsprache eingereicht werden.

Gegen Entscheide des Gemeindevorstandes kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht schriftlich Beschwerde erhoben werden.

*Art. 46*

Entschuldigungen

Gegen Entscheide des Kommandanten über Entschuldigungen gemäss Art. 44 kann innert 10 Tagen bei der Feuerwehrkommission Einsprache erhoben werden.

*Art. 47*

Ersatzpflicht

Feuerwehropflichtige Einwohner von Maladers, die weder in der Gemeinde noch in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr Dienst leisten, haben eine jährliche Feuerwehersatzabgabe zu entrichten.

Die Feuerwehersatzabgabe beträgt im Minimum Fr. 150.– und im Maximum Fr. 500.–. Der Gemeindevorstand legt die Höhe der Feuerwehersatzabgabe jeweils nach den Bedürfnissen der Feuerwehr fest.

**Art. 48**

Verwendung  
der Ersatz-  
abgaben

Der Ertrag der Ersatzabgaben und Bussen wird ausschliesslich für das Feuerwehrwesen und die Löschwasserversorgung verwendet.

**Art. 49**

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement auf den 01.01.1998 in Kraft.

Alle früheren Verordnungen werden aufgehoben.

Angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 06.06.1997

Gemeindepräsident:

Albin Ringger



Gemeindeschreiber:

Jürg Sprecher



Genehmigt durch das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement  
Graubünden.

7001 Chur, 4. Juli 1997

Der Vorsteher

Luzi Bärtsch, Regierungsrat

